

## **Seminar SoSe 2019 (Master)**

### **- Ablauf –**

#### **Anmeldung:**

Ab 11.03.2019 in KU-Campus

#### **Vorbesprechung und Themenvergabe:**

tbd

**Die Termine für die Abschlusspräsentation und der Abgabetermin der Arbeit werden noch bekannt gegeben.**

# Seminarthemen

## Oberthema 1: Digitalisierung

### **1. Konsequenzen einer Digitalsteuer (Digital Services Tax) für Unternehmen der klassischen Industrie – eine kritische Analyse**

*Schanz, D./Sixt, M.: Betroffene Geschäftsmodelle des EU-Richtlinienvorschlags zur Digitalsteuer, in: Deutsches Steuerrecht 2018, S. 1985-1990.*

*Benz, S./Böhmer, J.: Besteuerung digitaler Unternehmen – Der Zwischenbericht der OECD 2018 und der Entwurf eines EU-Maßnahmenpakets, in: Der Betrieb 21/2018, S. 1233-1238.*

*Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zum gemeinsamen System einer Digitalsteuer auf Erträge aus der Erbringung bestimmter digitaler Dienstleistungen vom 21.03.2018, COM(2018) 148 final.*

### **2. Digitale vs. klassische Industrie – Vergleich der Konzernsteuerquoten von Dax- und TecDax- Unternehmen**

*Meyer, M.: Konzernsteuerquote und steuerliche Überleitungsrechnung im internationalen Konzernabschluss – Status quo der Bilanzierungspraxis im DAX-30, in: Deutsches Steuerrecht 2013, S. 2354-2361.*

*Landgraf, C./Brunnhübner, A.: Die steuerliche Überleitungsrechnung nach IFRS, in: PiR – Internationale Rechnungslegung 12/2016, S. 329-336.*

*Eilers, S./Oppel, F.: Die Besteuerung der digitalen Wirtschaft: Trends und Diskussionen – Überblick über die Arbeiten der OECD und EU mit kritischer Einordnung, in: Internationales Steuerrecht 2018, S. 361-370.*

### **3. Der neue Entwurf zur Digitalsteuer (Digital Services Tax) und das deutsche Besteuerungssystem – eine kritische Analyse**

*Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zum gemeinsamen System einer Digitalsteuer auf Erträge aus der Erbringung bestimmter digitaler Dienstleistungen vom 21.03.2018, COM(2018) 148 final.*

*Eilers, S./Oppel, F.: Die Besteuerung der digitalen Wirtschaft: Trends und Diskussionen – Überblick über die Arbeiten der OECD und EU mit kritischer Einordnung, in: Internationales Steuerrecht 2018, S. 361-370.*

*Benz, S./Böhmer, J.: Besteuerung digitaler Unternehmen – Der Zwischenbericht der OECD 2018 und der Entwurf eines EU-Maßnahmenpakets, in: Der Betrieb 21/2018, S. 1233-1238.*

## **Oberthema 2: Bewertung aktuell anhängiger Verfahren sowie Entscheidungen**

### **1. Kritische Beurteilung der Verfassungskonformität der Zinsschranke vor dem Hintergrund der aktuell anhängigen Verfahren BFH - I R 20/15, BFH - I R 21/15, BFH - I R 18/15, BVerfG 2 BvL 1/16**

*BFH - I R 20/15 Zinsschranke / BFH - I R 21/15 Zinsschranke Escape Klausel / BFH - I R 18/15 Nichtanwendung Inland*

Sind die Vorschriften des § 4h EStG i.d.F. des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 (UntStRG) vom 14. August 2007 bzw. i.d.F. des Wachstumsbeschleunigungsgesetzes vom 22. Dezember 2009 sowie des § 8a KStG i.d.F. des UntStRG zur sog. "Zinsschranke" mit dem Grundgesetz vereinbar? 2. Ist die Zinsschrankenregelung verfassungskonform auszulegen?

*BVerfG 2 BvL 1/16 Zinsschranke, Allgemeiner Gleichheitsgrundsatz*

Bei einer zu einem inländischen Konzern gehörenden Kapitalgesellschaft, der Klägerin, wurde in den Streitjahren 2008 und 2009 die Zinsschranke angewandt und der Betriebsausgabenabzug nach Maßgabe der Zinsschranke begrenzt. Der Ende 2008 festgestellte Zinsvortrag entfiel zudem im Folgejahr infolge der Verschmelzung der Klägerin. Bei dem Urteilsfall handelt es sich um einen "reinen Inlandsfall", da keine Finanzierung aus dem Ausland stattgefunden hat. Einspruch und Klage gegen die Anwendung der Zinsschranke blieben erfolglos.

*Bolik A.S.: Verfassungsmäßigkeit der sog. Zinsschranke, in: SteuK Steuerrecht kurzgefaßt 2016, S. 156.*

*BFH, Beschl. v. 14.10.2015 – I R 20/15, BFHE 252, 44.*

*Hick, C.: Verfassungswidrigkeit der Zinsschranke in einem „Zinsschranken-Grundfall“, in: Finanz-Rundschau 9/2016, S. 409-412.*

### **2. Kritische Beurteilung der Verfassungskonformität der Konzernklausel vor dem Hintergrund des anhängigen Verfahrens 2 BvL 19/17**

*Aussetzung der Vollziehung: Keine Anwendung der Konzernklausel des § 8c Abs. 1 Satz 5 Nr. 3 KStG auf eine zu gleichen Teilen an übertragenden und übernehmenden Rechtsträger beteiligte Personengruppe und Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des § 8c Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 KStG*

In einem Aussetzungsverfahren hat das Finanzgericht Düsseldorf zu der Reichweite der so genannten Konzernklausel des § 8c Abs. 1 Satz 5 Nr. 3 KStG Stellung genommen. Zudem haben die Richter in dem Beschluss vom 15.10.2018 (Az. 12 V 1531/18 A(G,F)) Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des § 8c Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 KStG geäußert.

Die Beteiligten stritten darüber, ob ein gewerbesteuerlicher Verlust einer GmbH aufgrund einer Anteilsveräußerung untergegangen ist. Die Anteile an der betreffenden GmbH wurden mittelbar über mehrere Tochtergesellschaften von einem Ehepaar zu gleichen Teilen gehalten. Die Anteile an dieser GmbH wurden an eine andere GmbH veräußert. Die Eheleute waren auch an der erwerbenden GmbH zu gleichen Teilen beteiligt. Das Finanzamt sah in dieser Veräußerung

einen schädlichen Beteiligungserwerb i.S.d. § 8c Abs. 1 Satz 2 KStG und nahm einen Verlustuntergang an.

In seiner Entscheidung über den Aussetzungsantrag verneinte der Senat ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Verlustfeststellungsbescheides. § 8c Abs. 1 Satz 5 Nr. 3 KStG gelte nicht für eine zu gleichen Teilen an übertragenden und übernehmenden Rechtsträger beteiligte Personengruppe. Eine ergänzende Auslegung der Vorschrift lehnte der Senat ab, weil keine planwidrige Regelungslücke vorliege. Der Gesetzgeber habe von der Privilegierung dieser Fallgestaltung bewusst abgesehen.

*Unter Bezugnahme auf den Vorlagebeschluss des Finanzgerichts Hamburg vom 29. August 2017 (2 K 245/17) und das beim Bundesverfassungsgericht anhängige Normenkontrollverfahren (2 BvL 19/17) äußerten die Richter zwar ernstliche Zweifel an der Verfassungsgemäßheit des § 8c Abs. 1 Satz 2 KStG. Dennoch lehnten sie eine Aussetzung ab. In dem Streitfall überwiege das öffentliche Interesse an dem Steuervollzug das Aussetzungsinteresse der Antragstellerin.*

Das Gericht hat die Beschwerde wegen grundsätzlicher Bedeutung und zur Fortbildung des Rechts zugelassen.

*Kessler, W./Egelhof, J.M./Probst, D.: Vorlage an BVerfG: Verfassungswidrigkeit von § 8c KStG für schädliche Beteiligungserwerbe von mehr als 50 % - Anmerkung zum Beschluss des FG Hamburg vom 29.08.2017 - 2 K 245/17, in: Deutsches Steuerrecht 2017, S. 2377-2387.*

*FG Düsseldorf, Beschluss vom 15.10.2018 – 12 V 1531/18 A (G,F), BeckRS, 36777.*

*Neyer, W.: Verlustuntergang und Verlustrettung bei unterjähriger Anteilsübertragung, in: Deutsches Steuerrecht 2018, S. 2245-2251.*

### **3. Kritische Beurteilung der Anwendung der Trennungstheorie vor dem Hintergrund der Beendigung der Verfahren X R 28/12 und GrS 1/16**

Nachdem das FA dem Begehren der Kläger im zugrunde liegenden Revisionsverfahren X R 28/12 abgeholfen hat, war dieses Verfahren sowie das beim Großen Senat des BFH geführte Verfahren GrS 1/16 ohne Entscheidung über die vorgelegte Rechtsfrage (Ermittlung eines eventuellen Gewinns aus teilentgeltlichen Übertragungen nach der strengen oder modifizierten Trennungstheorie zu beenden.

*BFH Beschl. v. 30.10.2018 – X R 28/12, BeckRS 2018, 29955.*

*BFH Beschl. v. 30.10.2018 – GrS 1/16, BeckRS 2018, 29952.*

*Dorn, K.: Einstellung des Verfahrens GrS 1/16: Finanzverwaltung verhindert Ende des Meinungsstreites über die Anwendung der Trennungstheorie, in: Finanz-Rundschau 4/2019, S. 178-180.*